

ZH_OBERGERICHT LY190035 vom 23. August 2019

ZH Obergericht, 2019-08-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LY190035

FR: ZH_OBERGERICHT LY190035 du 23 août 2019

IT: ZH_OBERGERICHT LY190035 del 23 agosto 2019

Erwägungen

E. 1

A._____ (nachfolgend Berufungsklägerin) und B._____ (nachfolgend Berufungsbeklagter) sind die Eltern der gemeinsamen Tochter C._____, geboren am tt.mm.2010. Die Parteien stehen sich seit dem 14. Februar 2014 in einem Scheidungsverfahren vor dem Einzelgericht (5. Abteilung) des Bezirksgerichtes Zürich (fortan Vorinstanz) gegenüber.

E. 1.1

Zunächst rügt die Berufungsklägerin, dass die Kinderanhörung durch das Gericht und nicht durch eine "neutrale Stelle" vorgenommen wurde. Sie verlangt, dass C._____ durch eine neutrale Stelle, wie das D._____ Institut, zu befragen sei (act. 2 S. 7 ff.).

E. 1.2

Die Vorinstanz erwog, da C._____ nicht über Anfang August 2019 hinaus im Zentrum G._____ habe untergebracht werden können, sei die persönliche Befragung aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit am 4. Juli 2019 durch das Gericht erfolgt. Eine Beauftragung einer neutralen Stelle hätte innert nützlicher Frist nicht durchgeführt werden können. Die Befragung sei im Hinblick auf das Massnahmeverfahren durchgeführt worden und habe dazu gedient, herauszufinden, wie es C._____ gehe und was ihre Wünsche hinsichtlich der Wohnsituation seien. Eine weitere Befragung von C._____ – gegebenenfalls durch eine neutrale Stelle – könne im Rahmen des weitergehenden Scheidungsverfahrens angezeigt sein. Darüber sei zu einem späteren Zeitpunkt zu befinden (act. 8 E. II.B./2.).

E. 1.3

Mit diesen Erwägungen setzt sich die Berufungsklägerin nicht auseinander. Sie macht pauschal geltend, davon auszugehen, dass keine neutrale und ausgewogene Befragung stattgefunden habe (act. 2 S. 8). Wie sie zu dieser Annahme kommt, legt sie nicht dar und sie wirft der Vorinstanz auch kein konkretes Fehlverhalten vor. So zeigt sie insbesondere nicht auf, inwiefern die Befragung nicht neutral und ausgewogen erfolgt sein soll. Dies ist denn auch nicht ersichtlich (vgl. act. 7/450). Weiter wendet sie ein, die Befragung sei in einem Zeitpunkt erfolgt, als C._____ vor der schwierigen Situation gestanden habe, in ein neues Kinderheim wechseln zu müssen. Die unter Zeitdruck erfolgte kurze Befragung von C._____ reiche nicht aus, um die Situation auszuleuchten. Es müsse durch eine neutrale Stelle eine ausführliche, kindgerechte und unvoreingenommene Befragung durchgeführt werden, da nur so der wirkliche Wille von C._____ eruiert wer-

- 9 - den könne (act. 2 S. 8). Einerseits wurde die von der Vorinstanz vorgenommene Kinderbefragung von der Berufungsklägerin explizit beantragt. Andererseits war sie genau wegen der schwierigen Situation des sich abzeichnenden Wohnortwechsels angezeigt. Die

Anhörung durch das Gericht erscheint dabei nur schon aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit angemessen und sachgerecht. Die Vorinstanz wies zudem zu Recht darauf hin, dass es nicht darum ging, die letzten vier Jahre im G._____ aufzuarbeiten (act. 8 E. II.B/2.2.) bzw. die Situation auszu- leuchten, sondern herauszufinden, wie es C._____ gehe und was ihre Wünsche hinsichtlich der Wohnsituation seien. Den Eindruck, dass C._____ nicht in der La- ge gewesen sei, ihren wirklichen Willen zu äussern, hatte die Vorinstanz offenbar nicht, und dieser lässt sich auch aus dem Kinderanhörungsprotokoll nicht gewinnen (vgl. act. 7/450 S. 4). Die Berufungsklägerin übersieht zudem, dass die Vorinstanz eine weitere Befragung von C._____ nicht ausschloss. Weshalb im jetzigen Zeitpunkt eine erneute Kinderanhörung durch die Kammer angeordnet werden sollte, ist nicht ersichtlich. Dass sich die Berufungsklägerin vom Gericht und den anderen Prozessbeteiligten nicht verstanden fühlt (act. 2 S. 9 f.), stellt jedenfalls keinen Grund für eine weitere Befragung C._____s dar. Die Berufung ist in diesem Punkt abzuweisen. 2. Obhutszuteilung

E. 2

Im Rahmen dieses Scheidungsverfahrens wurde die vorsorgliche Unterbringung der Tochter C._____ in einer geeigneten Institution der Jugendhilfe des Kantons Zürich angeordnet, unter Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts der Eltern, und es wurde der Berufungsklägerin die elterliche Sorge in Bezug auf medizinische und therapeutische Belange C._____s entzogen (act. 7/114; act. 7/156; act. 7/256; act. 7/268). Diese Entscheide wurden mehrfach von der Vorinstanz und der Kammer bestätigt (act. 7/210 LY150045; act. 7/272 LY170004; act. 7/297; act. 7/300 LY180002; act. 7/370B; act. 7/371F; act. 7/404). Mit Verfügung vom 24. Juli 2019 hatte die Vorinstanz letztmals über die Beschränkung des Sorgerechts, die Fremdplatzierung, die Befragung C._____s, das Besuchsrecht und die Kompetenzen der Beiständin zu befinden. Dabei wies sie im Wesentlichen die eingangs wiedergegebenen Anträge der Berufungsklägerin grösstenteils ab und hiess den Antrag des Berufungsbeklagten auf Aufhebung der Fremdplatzierung und Zuteilung der alleinigen Obhut über C._____ gut (act. 8).

E. 2.1

Die Berufungsklägerin beantragt die Zuteilung der alleinigen Obhut, eventualiter die Aufrechterhaltung der Fremdplatzierung C._____s (vgl. act. 2 S. 10 ff.).

E. 2.2

Die Vorinstanz legte die Voraussetzungen einer Abänderung von Kindes- schutzmassnahmen zutreffend dar. Darauf kann verwiesen werden (act. 8 E. II./A.2.). Hinzuzufügen bleibt, dass die Aufrechterhaltung eines Obhutsentzugs grundsätzlich nur dann zulässig ist, wenn der Gefährdung des Kindes nicht durch andere Massnahmen begegnet werden und das Kind in seiner körperlichen, geis- tigen und sittlichen Entwicklung nicht anders geschützt werden kann (Grundsätze der Verhältnismässigkeit und der Subsidiarität; BGer 5A_875/2013 vom 10. April 2014 E. 3.1; zum Ganzen: BGer 5A_70/2016 vom 25. April 2016 E. 3.1; BGer 5A_548/2015 vom 15. Oktober 2015 E. 4.3).

- 10 -

E. 2.3

Die Vorinstanz rief zunächst in Erinnerung, dass die Fremdplatzierung erfol- gte, weil die Berufungsklägerin den Kontakt zwischen C._____ und dem Beru- fungsbeklagten mit allen Mitteln aktiv verweigerte und sich nicht kooperationswillig zeigte; darin sei eine

Kindswohlgefährdung gesehen worden (act. 8 E. II./D. 4). Im Folgenden hatte die Vorinstanz zu prüfen, ob eine Aufrechterhaltung der Fremdplatzierung und eine Umplatzierung C.____s ins E._____ verhältnismässig war oder die Obhut einem Elternteil rückübertragen werden könnte. 2.4.1. Die Vorinstanz erwog, eine Obhutszuteilung an die Berufungsklägerin komme nach wie vor nicht in Frage. Es sei nicht erkennbar, inwiefern die Berufungsklägerin ihr Verhalten geändert habe und eine Kindswohlgefährdung verneint werden könne. Die Berufungsklägerin habe sich nicht mit den Gründen auseinandergesetzt, die zur Fremdplatzierung geführt haben. Sie lege nicht einmal dar, inwiefern eine wesentliche und dauernde Veränderung der Gegebenheiten stattgefunden habe. Sie lege auch nicht dar, inwiefern sich ihr Verhalten geändert habe, wenn es um eine mögliche Kontaktregelung zwischen C._____ und dem Berufungsbeklagten gehe. Auch ihre Aussagen anlässlich der Verhandlung vom 21. Juni 2019 hätten den Eindruck gewinnen lassen, dass ihr diesbezüglich die Einsicht fehle. So halte sie daran fest, dass nicht ihr damaliges Verhalten bezüglich der Gewährung des Besuchsrechts zur Fremdplatzierung geführt habe. Folglich müsse davon ausgegangen werden, dass die Berufungsklägerin nach wie vor das Besuchsrecht des Berufungsbeklagten verweigern würde (act. 8 E. II./D.5). 2.4.2. Dagegen wendet die Berufungsklägerin ein, es sei eine willkürliche Annahme der Vorinstanz, dass sie das Besuchsrecht des Berufungsbeklagten weiterhin verweigern würde. Sie habe erklärt, dass der Berufungsbeklagte freien Zugang zu C._____ haben würde und es sicherlich auch Aktivitäten gebe, die der Berufungsbeklagte mit C._____ unternehmen könne. Es müssten die Kalender abgesprochen werden. Sie sehe da aber kein Problem. Im Oktober 2017 habe sie eine Mediation offeriert. Sie sei durchaus gesprächsbereit. Es könne keine Rede davon sein, dass sie einer Kontaktregelung zwischen dem Berufungsbeklagten und C._____ im Wege stehen würde oder dass gar eine Kindswohlgefährdung vorliege (act. 2 S. 16).

- 11 - 2.4.3. Den Erwägungen der Vorinstanz, wonach die Berufungsklägerin nicht aufzeige, inwiefern sie ihr Verhalten wesentlich verändert habe und sich mit den Gründen die zur Fremdplatzierung führten, auseinandergesetzt habe, hält die Berufungsklägerin nichts entgegen. Sie bringt einzig vor, die Annahme, sie würde das Besuchsrecht des Berufungsbeklagten verweigern, sei willkürlich. Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass ihre Ausführungen anlässlich der Verhandlung vom 21. Juni 2019 nicht darauf hindeuten, dass sie einem Besuchsrecht des Berufungsbeklagten offen gegenübersteht. Vielmehr scheint sie davon auszugehen, dass es ihr bei einer Obhutszuteilung zustünde, die Aktivitäten, die der Berufungsbeklagte mit der Tochter ausüben darf, zu bestimmen, und sie dem Berufungsbeklagten lediglich Zugang zu C._____ gewähren müsse (vgl. Prot. VI. S. 210). Im Übrigen zeigt auch die unbegründete Verweigerung der Zustimmung zur Erneuerung des Passes von C._____ (vgl. act. 7/447/17), dass bis heute seitens der Berufungsklägerin keine Kooperationsbereitschaft besteht. Zudem wiederholt die Berufungsklägerin in ihrer Berufungsschrift abermals ihre Vorwürfe gegenüber dem Berufungsbeklagten und seiner Familie (act. 2 S. 13 f.) und wirft ihm Desinteresse an der Gesundheit seiner Tochter vor (act. 2 S. 14 f., siehe dazu unten E. 2.5.5). Auch die aktuellsten E-Mails der Berufungsklägerin von April bis Juni 2019 zeigen exemplarisch, dass sich ihr Verhalten und ihre Ansichten nicht geändert haben. Vielmehr wiederholt sie Vorwürfe gegenüber dem Berufungsbeklagten, welche bereits mehrfach abgehandelt wurden und sich nicht bewahrheitet haben (vgl. act. 7/447/1–14). Eine konstruktive Kommunikation erscheint nach wie vor unmöglich. Die Beteuerung der Berufungsklägerin, sie würde einer Kontaktregelung zwischen dem Berufungsbeklagten

und C._____ nicht im Wege stehen, wirkt vor diesem Hintergrund als reines Lippenbekenntnis. Die vorinstanzliche Annahme, die Berufungsklägerin würde das Besuchsrecht des Berufungsbeklagten verweigern, ist folglich begründet und nicht willkürlich. Eine reibungslose Durchführung des Besuchsrechts ist zur Zeit nicht vorstellbar. Die anhaltende Aggravierung des Gesundheitszustands C._____s durch die Berufungsklägerin (vgl. etwa act. 7/448) bestätigt zudem, dass weiterhin von einer eingeschränkten Erziehungseignung der Berufungsklägerin auszugehen ist (vgl. act. 7/207 S. 153, S. 157). Die Vorinstanz schloss daher zu Recht, dass eine Rückübertragung der

- 12 - Obhut an die Berufungsklägerin nach wie vor eine Kindswohlgefährdung darstellen würde. 2.5.1. Weiter erwog die Vorinstanz, dass eine Zuteilung der Obhut an den Berufungsbeklagten erfolgen könne und damit die Aufrechterhaltung der Fremdplatzierung C._____s nicht mehr verhältnismässig sei. Sie begründete dies damit, dass mittlerweile eine tragfähige, gute und verfestigte Vater-Tochter-Beziehung bestehe. Seit geraumer Zeit fänden Wochenendbesuche inkl. Übernachtungen und auch gemeinsame Ferien statt. Der Berufungsbeklagte zeige sich kooperativ, sei es mit der Beiständin, dem G._____ oder auch der Berufungsklägerin. Anzeichen, dass die Aufenthalte bei ihm nicht gut verliefen, bestünden keine. Die Vorbringen der Berufungsklägerin – so bspw. dass der Berufungsbeklagte C._____ nicht fördere und fordere – seien wie so oft nicht belegt und entbehrten jeglicher Grundlage. Die aktuelle Wohnsituation des Berufungsbeklagten sei unproblematisch und per Schuljahr 2019/2020 müsse C._____ ohnehin sowohl den Wohnort (weg vom G._____ wegen Erreichens der Altersgrenze) als auch die Schule wechseln. Es erscheine verhältnismässig resp. für C._____ zumutbar, beim Berufungsbeklagten zu wohnen, auch wenn er sie selbst nicht zu 100% betreuen könne, zumal die Betreuung durch die Eltern und die Fremdbetreuung laut Bundesgericht als gleichwertig zu bezeichnen seien. Der Berufungsbeklagte sei zudem ohne Weiteres in der Lage, eine gut funktionierende Fremdbetreuung für C._____ zu organisieren. Eine Obhutszuteilung an einen Elternteil – auch wenn mit einem Anteil Fremdbetreuung verbunden – sei einer Fremdplatzierung wenn immer möglich vorzuziehen (act. 8 E. II./D. 6.2. f.). 2.5.2. Die Berufungsklägerin wendet dagegen ein, aufgrund der Ausführungen des Berufungsbeklagten sei nicht klar, wie er C._____ betreuen wolle und werde. Es liege kein konkreter Betreuungsplan vor und die Betreuung könne nicht durch den Berufungsbeklagten persönlich gewährleistet werden. C._____ müsse fast rund um die Uhr fremdbetreut werden, weshalb nicht ersichtlich sei, wo der Vorteil im Vergleich zur Heimlösung liegen solle. Eine Bestätigung, dass der Arbeitgeber einer Reduktion auf 80% zustimme und der Berufungsbeklagte "Home Office" machen könne, liege nicht bei den Akten und sei daher nicht glaubhaft. Es

- 13 - gebe auch keine konkrete Absprache bzw. Zusage von Nachbarn, eine Tagesmutter oder einen Hortplatz. Die Schule biete lediglich eine Betreuung von 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr an, was aufgrund des langen Arbeitswegs des Berufungsbeklagten nicht genüge (act. 2 S. 10 ff.). Der Berufungsbeklagte hat vor Vorinstanz nachvollziehbar ausgeführt, wie er die Betreuung von C._____ zu organisieren gedenkt (act. 7/431 Rz. 4; Prot. Vi. S. 214 f.). Es liegen keinerlei Anhaltspunkte vor, die daran zweifeln liessen, dass er in der Lage ist, ein angemessenes Betreuungssystem für C._____ aufzubauen. Ob der Berufungsbeklagte auf die Betreuungsstruktur in der Schule oder eine Tagesfamilie zurückgreifen wird, ist ihm überlassen. Inwiefern die Betreuungsstruktur der Schule von 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr alleine aufgrund des Arbeitswegs des Berufungsbeklagten von 45 Minuten nicht genügen

sollte, ist selbst bei einem 100% Pensum nicht ersichtlich. Dass der Berufungsbeklagte keinen konkreten Betreuungsplan vorlegen konnte, wie die Berufungsklägerin verlangt, ist einerseits angesichts der Kurzfristig- und Unvorhersehbarkeit der Obhutszuteilung nicht überraschend und führt andererseits zu keiner Kindswohlfährdung. Eine solche wäre indes Voraussetzung für die Aufrechterhaltung des Obhutsentzugs. Auch die Tatsache, dass der Berufungsbeklagte C._____ aufgrund seines Arbeitspensums nicht alleine betreuen kann, spricht nicht gegen eine Zuteilung der Obhut an den Berufungsbeklagten. Dass C._____ durch vermehrte – vom Berufungsbeklagten organisierte – Fremdbetreuung in ihrer körperlichen, geistigen und sittlichen Entwicklung gefährdet wäre, macht die Berufungsklägerin nämlich zu Recht nicht geltend. Die Berufungsklägerin mag eine Heimplatzierung C._____s – und damit die vollständige Fremdbetreuung – bevorzugen, doch auch dies stellt keinen Grund für die Aufrechterhaltung eines Obhutsentzugs dar.

2.5.3. Die Berufungsklägerin bemängelt sodann, dass keine Abklärungen zur Vater-Tochter-Beziehung stattgefunden hätten und kein Erziehungsfähigkeitsgutachten über den Berufungsbeklagten erstellt worden sei. Aus den Wochenendbesuchen könne nichts zur Erziehungsfähigkeit abgeleitet werden. Er selbst sage, er könne C._____ nicht alleine betreuen, sondern brauche Unterstützung. Der Vorfall beim Segeln, den die Vorinstanz verharmlose, zeige, dass der Berufungsbe-

- 14 - klagte nicht in der Lage sei, eine kindsgerechte Betreuung für C._____ sicherzustellen (act. 2 S. 12 ff.). Die Berufungsklägerin beanstandet, dass die Vorinstanz ohne Abklärung des Berufungsbeklagten auf ein intaktes Vater-Tochter-Verhältnis schliesse. Sie bringt aber nichts vor, was an der Erziehungsfähigkeit des Berufungsbeklagten zweifeln liesse. Wie die Vorinstanz ausführte, ist der Vorfall, als der Berufungsbeklagte mit C._____ beim Segeln auf dem Zürichsee in einen Sturm geriet, zwar unschön, stellt die Erziehungsfähigkeit des Berufungsbeklagten aber nicht in Frage. Es handelte sich um ein isoliertes Ereignis, welches sich aufgrund einer Fehleinschätzung der Wetterbedingungen ereignete, was der Berufungsbeklagte selbst einräumte und ohne weitere Folgen blieb (Prot. Vi. S. 213). Auch die Tatsache, dass der Berufungsbeklagte bei der Betreuung von C._____ aufgrund seines Arbeitspensums auf Unterstützung angewiesen ist, steht in keinem Zusammenhang mit seiner Erziehungsfähigkeit. Vielmehr spricht die Tatsache, dass er sich bewusst ist, auf Unterstützung angewiesen zu sein, für seine Erziehungsfähigkeit, da er in der Lage ist, die Situation realistisch einzuschätzen und dafür besorgt ist, C._____ eine bestmögliche Betreuung zu organisieren. Die Kindsvertreterin konstatierte anlässlich ihres Besuchs am Pfingstsonntag, 9. Juni 2019, eine mittlerweile schöne Beziehungs- und Erlebniskontinuität zwischen Vater und Tochter. C._____ zeige, dass sie sich bei ihm wohl fühle (act. 7/444 S. 3). Damit besteht kein Anlass zur Einholung eines Erziehungsfähigkeitsgutachtens über den Berufungsbeklagten. Die Berufung ist auch in diesem Punkt abzuweisen. 2.5.4. Weiter wiederholt die Berufungsklägerin diverse pauschale Vorwürfe hinsichtlich der Eltern des Berufungsbeklagten, welche sie bereits mehrfach im Verfahren platzierte (vgl. etwa act. 7/207 S. 147; act. 7/272 E. 5). So sei der Vater des Berufungsbeklagten ein "Töpler", welcher Frauen im Intimbereich anfasse. Besuche bei den Eltern seien daher äusserst problematisch (act. 2 S. 13 f.). Es handelt sich um schiere Behauptungen ohne jegliche konkreten Anhaltspunkte, weshalb sich Weiterungen dazu erübrigen. 2.5.5. Die Berufungsklägerin wirft dem Berufungsbeklagten und den übrigen Beteiligten sodann vor, dass sie die gesundheitlichen Probleme C._____s nicht

- 15 - erkennen und nicht ernst nehmen würden (act. 2 S. 14 f.). Dabei wiederholt sie ihre bereits mehrfach vorgebrachten Behauptungen zum Gesundheitszustand C.____s. Zu den Hämatomen, den Rötungen im Intimbereich, den Dellwarzen, etc. hat sich sowohl die Vorinstanz wie auch die Kammer bereits mehrfach und ausführlich geäußert. Es kann auf diese Ausführungen verwiesen werden (vgl. etwa act. 7/210 E. 4.7. mit Verweis auf den Beschluss vom 20. Oktober 2015 [act. 35 im Verfahren LY150045]; act. 7/272 E. 3.3. und E. 6.4; act. 7/297 E. 5.3.; act. 7/370B S. 15 ff.). Die Hautprobleme und die Vulvitis sind bekannt und wurden behandelt (vgl. etwa act. 7/370B S. 17). Aus dem E-Mail der Beiständin vom 12. Juli 2019 ist ersichtlich, dass der Berufungsbeklagte mit C.____ einen Termin bei der Beratungsstelle für Haut- und Wundbehandlung wahrnehmen wird (act. 7/455/1). Die Behauptung, der Berufungsbeklagte würde gesundheitliche Probleme C.____s nicht erkennen und nicht ernst nehmen, ist dadurch widerlegt. Zudem liegen nach wie vor keinerlei Anhaltspunkte dafür vor, dass es C.____ nicht gut gehen würde. Wie die Vorinstanz ausführte, zeigt der aktuelle Abschlussbericht der Psychomotoriktherapie vom 4. Mai 2019, dass es C.____ gut geht, was diese bestätigte (act. 7/449/9; act. 7/450). Auch seitens der Beiständin, der Kindervertreterin oder des G.____s sind keine Hinweise eingegangen, die auf ernsthafte gesundheitliche Defizite hinweisen würden. 2.5.6. Schliesslich wirft die Berufungsklägerin dem Berufungsbeklagten mangelnde Kooperationsfähigkeit vor. Dieser Vorwurf mutet angesichts des bisherigen Verhaltens der Berufungsklägerin geradezu zynisch an (vgl. etwa act. 7/207 S. 144 f.; act. 7/211 E. 4.2. mit Verweis auf act. 7/67/1-2; act. 7/268 E. 6.1–6.4; sowie zuletzt act. 7/445/4; act. 7/447/17). Die mangelnde Kooperationsfähigkeit des Berufungsbeklagten leitet die Berufungsklägerin daraus ab, dass er im Jahr 2017 eine Mediation verweigert haben und Treffen von Bedingungen abhängig gemacht haben soll. Konkrete, in der Gegenwart liegende Vorkommnisse, die auf eine fehlende Kooperationsfähigkeit des Berufungsbeklagten schliessen liessen, bringt sie nicht vor. Vielmehr zeigte die Berufungsklägerin vor Vorinstanz selbst auf, dass der Berufungsbeklagte sich sehr wohl kooperativ verhielt und es ihr ermöglichte, C.____s Geburtstag mit ihr zu feiern, obwohl es sich dabei um einen

- 16 - Besuchstag des Berufungsbeklagten handelte (act. 7/448 S. 10). Damit ist auch der Vorwurf der mangelnden Kooperationsfähigkeit widerlegt.

E. 2.6

Nach dem Gesagten kommt eine Zuteilung der Obhut an die Berufungsklägerin zur Zeit nicht in Frage. Hingegen liegen keinerlei Anhaltspunkte dafür vor, dass C.____ bei einer Zuteilung der Obhut an den Berufungsbeklagten in ihrer körperlichen, geistigen oder sittlichen Entwicklung gefährdet würde. Die Aufrechterhaltung der Fremdplatzierung lässt sich vor diesem Hintergrund nicht rechtfertigen. Die Obhutzuteilung an den Berufungsbeklagten ist zu bestätigen und die Berufung ist auch in diesem Punkt abzuweisen.

E. 3

Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

E. 3.2

Da das Gericht zuständig ist, über die Einräumung unbegleiteter Besuchskontakte zu entscheiden, ist der entsprechende Antrag der Berufungsklägerin zu behandeln. Dies hat die Vorinstanz denn auch getan. Sie erwog, das derzeitige begleitete Besuchsrecht basiere auf

einem Schreiben der Beiständin vom 7. Juni 2018. Sie habe damals in der Begründung angeführt, dass die Berufungsklägerin in medizinischen Belangen interveniert habe (Behandlungsverweigerung, Abbruch der Therapie, notfallmässige Untersuchungen im Genitalbereich) und C. _____ habe zulassen müssen, dass Körperstellen von der Berufungsklägerin fotografiert

- 18 - worden seien. Die Anträge auf unbegleitete Besuche seien in der Folge mehrfach behandelt und jeweils abgewiesen worden (act. 7/370B; act. 7/371F und act. 7/404). Es könne auf die dortige Begründung verwiesen werden. Die Berufungsklägerin unterlasse es, aufzuzeigen, inwiefern sich die Umstände seit Erlass der rechtskräftigen Verfügung vom 21. Dezember 2018 geändert hätten, die eine Abänderung des Besuchsrechts rechtfertigen würden, und setze sich nicht mit den entsprechenden Erwägungen auseinander. Vielmehr bringe sie erneut lediglich das Thema der Abklärungen hinsichtlich Hämatome, Dellwarzen, Pigmentstörungen, Gewichtsreduktion, Entwicklungsrückstände etc. vor. Gerade dies spreche eher dafür, dass sich das Verhalten der Berufungsklägerin vorgeworfene Verhalten nicht geändert habe. Es sei davon auszugehen, dass sie auch in Zukunft, sofern sie die Möglichkeit dazu habe, Schritte für diverse Abklärungen tätigen würde (Fotografieren, Arzt- und Spitalbesuche etc.). Folglich sei es nach wie vor nicht im Sinne des Kindeswohls, erneut unbegleitete Besuche anzuordnen. Es sei C. _____ zunächst einmal Zeit zu geben, sich unter möglichst optimalen Bedingungen und ohne verstörende Einflüsse an die neue Obhuts- und Wohnsituation beim Berufungsbeklagten zu gewöhnen (act. 8 S. 21 f.).

E. 3.3

Die Berufungsklägerin wendet dagegen ein, es gebe keinen Grund, die unbegleiteten Besuche zu verweigern. Es gebe keine Kindeswohlgefährdung. Sogar die Besuchsrechtsbeiständin habe erklärt, die Besuche zwischen Tochter und Mutter seien eine Perle. Es sei zu keinerlei Vorfällen gekommen. Sie habe schon lange keine Fotografien mehr gemacht und diejenigen, die sie gemacht habe, habe sie aus dem Grund gemacht, weil C. _____ tatsächlich gesundheitliche Probleme gehabt habe. Es sei verständlich, dass sie sich Sorgen um die Gesundheit der Tochter mache. Eine Fotografie sei die einzige Möglichkeit gewesen, die Verantwortlichen mit dem bedenklichen Gesundheitszustand der Tochter zu konfrontieren und so eine gute ärztliche Versorgung zu erwirken. Sie fühle sich nicht ernst genommen. Man werfe ihr vor, es sei nicht glaubhaft gemacht. Wenn sie aber Beweise durch Fotografien erstellen wolle, werde ihr vorgeworfen, sie würde ihr Kind gefährden. Weiter rede die Vorinstanz von verstörenden Einflüssen. Was diese verstörenden Einflüsse sein sollen, erläutere sie allerdings nicht (act. 2 S. 20 f.).

- 19 -

E. 3.4

Erneut erfolgt keine Auseinandersetzung mit dem vorinstanzlichen Entscheid, sondern die Berufungsklägerin wiederholt lediglich ihren bereits vorinstanzlich vorgetragenen Standpunkt und rechtfertigt ihr Verhalten. Inwiefern sich die Umstände seit der Anordnung der begleiteten Besuche geändert haben, legt die Berufungsklägerin nicht dar und ist auch nicht erkennbar. So räumt die Berufungsklägerin selbst ein, nach wie vor den Gesundheitszustand von C. _____ fotografisch zu dokumentieren (vgl. act. 2 S. 20; act. 7/449/4). Anlässlich der Verhandlung vom 21. Juni 2019 führte die Berufungsklägerin sogar aus, dass man C. _____ praktisch nackt habe ausziehen müssen, um die Hämatome zu

sehen (Prot. Vi. S. 223). Dies zeigt, dass es die Berufungsklägerin selbst im Rahmen der begleiteten Besuche nicht unterlässt, C._____ am ganzen Körper zu untersuchen. Die Ausführungen in der Berufungsschrift zeigen zudem, dass die Berufungsklägerin nach wie vor von der Rechtmässigkeit ihres Verhaltens ausgeht und nicht einsieht, dass ein solches Verhalten für das Kind schädlich und verstörend ist. Mit der Vorinstanz ist daher davon auszugehen, dass die Berufungsklägerin auch weiterhin Schritte für diverse Abklärungen tätigen würde (Fotografieren, Arzt- und Spitalbesuche etc.), sofern sie die Möglichkeit dazu hat. Aus dem Verhandlungsprotokoll ergibt sich zudem, dass die Berufungsklägerin sogar die begleiteten Besuche nutzt, um mit C._____ Anwaltstermine wahrzunehmen und sie zur Aufnahme von Sprachnachrichten in Bezug auf die Fremdplatzierung zu bewegen versucht (vgl. Prot. Vi. S. 206 f.). Auch hinsichtlich der Instrumentalisierung C._____s hat die Berufungsklägerin ihr Verhalten somit nicht geändert (vgl. act. 7/323; act. 7/404 S. 10). Der Vorinstanz ist daher zuzustimmen, dass C._____ – trotz der mehrheitlich gut verlaufenden begleiteten Besuche (vgl. act. 4/4) – zunächst einmal Zeit zu geben ist, sich unter möglichst optimalen Bedingungen an die neue Obhuts- und Wohnsituation beim Berufungsbeklagten zu gewöhnen. Die Berufung ist auch in diesem Punkt abzuweisen.

- 20 - IV. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird die Berufungsklägerin kostenpflichtig (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Eine Abweichung von diesem Grundsatz gestützt auf Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO ist weder angemessen noch könnten dem Berufungsbeklagten, welcher sich gar nicht zur Berufung äussern musste und konnte, irgendwelche Kosten in diesem Zusammenhang auferlegt werden. 2. Grundlage für die Festsetzung der Entscheidgebühr bilden der Streitwert bzw. das tatsächliche Streitinteresse, der Zeitaufwand des Gerichts und die Schwierigkeit des Falls (§ 2 Abs. 1 GebV OG i.V.m. Art. 96 ZPO). Ausgangspunkt der Kostenberechnung für das Berufungsverfahren ist § 12 GebV OG i.V.m. § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 GebV OG, wonach die Gebühr grundsätzlich nach den für die Vorinstanz geltenden Bestimmungen bemessen wird und bei nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten in der Regel Fr. 300.– bis Fr. 13'000.– beträgt. Das vorliegende Verfahren erweist sich trotz des Aktenumfangs als nicht besonders aufwändig, weshalb die Gerichtsgebühr unter Berücksichtigung des Reduktionsgrundes gemäss § 8 Abs. 1 GebV OG auf Fr. 2'000.– zu bemessen ist.

E. 4

Schriftliche Mitteilung an - die Parteien, an den Berufungsbeklagten unter Beilage eines Doppels von act. 2, - an die Kindsvertreterin, unter Beilage eines Doppels von act. 2, - an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) der Stadt Zürich, ... [Adresse], - an die Beiständin H._____, ... [Adresse], - an das Einzelgericht, 5. Abteilung des Bezirksgerichtes Zürich und - an die Obergerichtskasse, je gegen Empfangsschein. Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück.

E. 5

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Entscheid über vorsorgliche Massnahmen im Sinne von Art. 98 BGG. Es handelt sich um eine nicht

vermögensrechtliche Angelegenheit. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

- 22 - Obergericht des Kantons Zürich II. Zivilkammer Die Gerichtsschreiberin: MLaw J. Camelin-Nagel versandt am:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.